

**VORBLATT**

**Ziele/Inhalt:**

Einkommensteuergesetz 1988:

- Aus budgetären Erwägungen soll bei höheren Einkünften die begünstigte Besteuerung der sonstigen Bezüge mit 6% nicht mehr voll zustehen. Diese Maßnahme wird bis 2016 befristet. Entsprechend soll auch der Gewinnfreibetrag eingeschränkt werden.
- Auch die steuerliche Förderung für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge und Pensionsvorsorge sowie für das Bausparen soll halbiert werden.
- Private Grundstücksveräußerungen sollen künftig immer steuerpflichtig sein und einem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen.

Körperschaftsteuergesetz 1988:

- Bei der Gruppenbesteuerung dürfen ausländische Verluste von ausländischen Gruppenmitgliedern maximal in Höhe der ausländischen, nicht umgerechneten Verluste von der österreichischen Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden.

Umsatzsteuergesetz 1994:

- Die Option zur Steuerpflicht bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken steht nur mehr zu, wenn der Leistungsempfänger diesbezüglich zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- Der Vorsteuerberichtigungszeitraum im Zusammenhang mit Grundstücken wird von zehn Jahren auf 20 Jahre verlängert.

Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz:

- Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen erhalten ab 2014 statt einer pauschalierten Beihilfe eine 1:1 Abgeltung der nicht abziehbaren Vorsteuern.

Mineralölsteuergesetz 1995:

- Entfall der Steuerbefreiung für Flüssiggas, das als Treibstoff für Fahrzeuge im Ortslinienverkehr verwendet wird, und Entfall der Steuervergütung für Gasöl, das von Eisenbahnunternehmen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet oder das in land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, Maschinen und Geräten zum Antrieb für land- und forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt wird (Agrardiesel).

Bewertungsgesetz 1955:

- Änderung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte auf 1. Jänner 2014.

Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben:

- Anhebung der Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ab 2013.

Bausparkassengesetz:

- Die Änderungen im Bausparkassengesetz stehen in Zusammenhang mit der Reduzierung der steuerlichen Förderung für das Bausparen.

**Alternativen:**

Keine.

**Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

**- Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die IT-Umsetzung werden im Laufe der Begutachtung ermittelt und nachgereicht.

**- Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen:**

Die Mehreinnahmen beim Abgabenaufkommen aufgrund der geplanten steuerlichen Maßnahmen lassen sich wie folgt darstellen (in Mio. Euro):

	2012	2013	2014	2015	2016
Gruppenbesteuerung		+50	+75	+75	+75

Solidarbeitrag und Gewinnfreibetrag		+110	+110	+110	+110
Halbierung der Bausparprämie und Zukunftsvorsorge		+119	+119	+119	+119
Einschränkung der USt Option zur Steuerpflicht	+100	+250	+250	+250	+250
USt Verlängerung Vorsteuerberichtigung	+30	+50	+50	+50	+50
1:1 Abgeltung GSBG			+100	+100	+100
Umwidmungsabgabe, Veräußerung von Grundstücken		+350	+450	+500	+750
Mineralölsteuer		+70	+80	+80	+80
Summe	+130	+999	+1.234	+1.284	+1.534

Die Bundesregierung plant die Einführung einer Finanztransaktionssteuer ab 2014 und den Abschluss eines Abkommens mit der Schweiz über eine Abgeltungssteuer ab 2013. Aus der Finanztransaktionssteuer wird ein Aufkommen von 500 Mio. Euro jährlich ab 2014 erwartet, aus der Abgeltungssteuer einmalig 1 Mrd. Euro im Jahr 2013 und ab 2014 50 Mio. Euro jährlich. Die Erhöhung der Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ab 2013 führt jährlich zu einem Mehraufkommen von 10 Mio. Euro.

– **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

— **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der längerfristigen Sicherung des wirtschaftspolitischen Handlungsspielraumes in Österreich und tragen damit in einer gesamtheitlichen Betrachtung zum Erhalt der Qualität des Wirtschaftsstandorts und der hohen Beschäftigung bei. Die induzierte Reduktion des Konsumpotentials durch höhere steuerliche Belastungen erfolgt in einer aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive kostengünstigsten Form und wird durch die ex ante nicht quantifizierbaren, jedoch jedenfalls positiven Effekte, die aus einem gesicherten Abgabenaufkommen, einer höheren Steuergerechtigkeit und einer gestärkten Lenkungswirkung des Steuersystems erwachsen können, mehr als aufgewogen.

— **Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen und Unternehmen:**

Durch den vorliegenden Entwurf wird eine Belastung für Bürger/innen und Unternehmen von geschätzt 6,4 Mio. Euro verursacht, der eine Entlastung von 1,4 Mio. Euro gegenübersteht. 1,8 Mio. Euro Belastung sind aufgrund der Befristung der Maßnahmen nur vorübergehend.

**Zu den Auswirkungen im Einkommensteuergesetz 1988:**

Die Informationsverpflichtungen in Verbindung mit den Grundstücksveräußerungen in § 30ff verursachen für Bürger/innen und Unternehmen primär externe Kosten in Höhe von geschätzten 3,6 Mio. Euro.

Die Änderungen in § 10 über die Staffelung des Prozentausmaßes über den Gewinnfreibetrag verursachen in den Unternehmen Verwaltungslasten in Höhe von rd. 0,5 Mio. Euro.

Die Änderungen in § 67 über die sonstigen, insbesondere einmaligen Bezüge verursachen in den Unternehmen im Rahmen der Lohnverrechnung Verwaltungslasten in Höhe von rd. 1,3 Mio. Euro (inkl. Kosten eines Softwareupdates).

Die Belastungen aus §§ 10 und 67 werden aufgrund der Befristung nur für die Jahre 2013 bis 2016 anfallen.

**Zu den Auswirkungen im Mineralölsteuergesetz 1995:**

Aufgrund des Entfalls der Nachweis- und Antragspflichten im Mineralölsteuergesetz 1995 für Schienenfahrzeugen bzw. Agrardiesel entfallen die damit verbundenen Verwaltungslasten für Unternehmen in der Höhe von etwa 1,4 Mio. Euro.

**Zu den Auswirkungen im Grunderwerbssteuergesetz 1987:**

Mit Einführung der Immobilienertragsteuer wird die Abgabenerklärung und die Selbstberechnung zukünftig nur mehr durch Parteienvertreter elektronisch vorgenommen werden, die Möglichkeit der händischen Anzeige der Abgabenerklärung entfällt. Dadurch werden für Bürger/innen externe Kosten in Höhe von rd. 1 Mio. Euro verursacht.

**Zu den Auswirkungen in den übrigen Gesetzen:**

Durch die übrigen Gesetze werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen verursacht und keine zusätzlichen Informationsverpflichtungen für Bürger/innen normiert.

**– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Der Entfall von Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen im Mineralölsteuergesetz entsteht ein Anreiz für die betroffenen Unternehmen auf umweltfreundlichere Technologien umzustellen und/oder den Treibstoffverbrauch zu senken.

**– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine.

**– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Die Änderungen im vorliegenden Entwurf lassen eine sinnvolle Zuordnung zu Männern und Frauen nicht zu.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf sieht teilweise erforderliche flankierende Regelungen von Unionsrecht vor.

Die übrigen vorgeschlagenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften der Europäischen Union und sind mit diesen vereinbar.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.